

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen IT-Services, SaaS und Softwaremiete**

### **I. Allgemeine Bedingungen**

- 1 Geltungsbereich
  - 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen IT-Services, SaaS und Softwaremiete („AGB“) der UTS innovative Softwaresysteme GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) gelten für die gesamten Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt).
  - 1.2 Die AGB bestehen aus Allgemeinen Bedingungen und hierzu ergänzenden besonderen Bedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen besonderen Bedingungen und den allgemeinen Bedingungen gehen die besonderen Bedingungen vor, soweit sie einander widersprechen und sie durch eine Vertragsauslegung nicht in Einklang gebracht werden können. Bei widersprechenden besonderen Bedingungen gilt die in den anwendbaren besonderen Bedingungen festgelegte Hierarchie.
  - 1.3 Abweichende bzw. ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
- 2 Verträge – Vertragsunterlagen und Aufträge
  - 2.1 Die vom Auftraggeber beauftragten Produkte und Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen durch beide Parteien gezeichneten Vertrag (im Folgenden „Vertrag“ genannt) und den dort in Bezug genommenen Dokumenten. Soweit im Vertragsangebot nicht abweichend bestimmt, haben Vertragsangebote des Auftragnehmers eine Bindungsfrist von 30 Kalendertagen. Soweit im Vertrag nicht anderweitig geregelt, gilt folgende Hierarchie: 1. Vertrag, 2. Vertragsanlagen, 3. diese AGB.
  - 2.2 An Abbildungen, Aufzeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer – soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt - Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 3 Leistungserbringung
  - 3.1 Der detaillierte Leistungsumfang sowie die geschuldete Leistung ergeben sich abschließend aus dem Vertrag und der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Leistungsbeschreibungen von allen nutzbaren Leistungen zu ergänzen oder zu verändern.
  - 3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten im Ganzen oder in Teilen Unterauftragnehmer und freie Mitarbeiter einzusetzen. Der Auftragnehmer hat ein Verschulden der Personen, derer er sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden. Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl und Überwachung branchenübliche Sorgfalt im Hinblick auf eine sach- und fachgerechte Vertragserfüllung walten zu lassen.
  - 3.3 Soweit der beauftragte Dritte als Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten verarbeitet, gelten vorrangig die Regelungen des zwischen den Parteien vereinbarten Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO.
  - 3.4 Die Auftragsfristen des Auftragnehmers sowie ein im Vertrag enthaltener Zeitplan sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

## 4 Höhere Gewalt

- 4.1 Ereignisse höherer Gewalt, die einer Vertragspartei eine Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen, Pandemien und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von keiner Vertragspartei zu vertretende Umstände, wie insbesondere Wassereinträge, auf den Ausfall der öffentlichen Stromversorgung zurückzuführende Stromausfälle und -unterbrechungen. Die Parteien unterrichten einander unverzüglich ab Kenntnis der Umstände über die Ursache und die voraussichtliche Dauer der Verschiebung.
- 4.2 Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 6 Monate andauern wird, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen.

## 5 Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber für die Laufzeit dieses Vertrages das entgeltliche, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Recht ein, im Vertrag genannten Leistungen bis zu dem vereinbarten Nutzungsumfang für seine eigenen Zwecke so zu nutzen, wie dies im Vertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den Leistungsbeschreibungen beschrieben ist. Unter eigenen Zwecken verstehen die Vertragspartner die Bearbeitung interner Geschäftsvorfälle des Auftraggebers und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Verbundenes Unternehmen bezeichnet ein Unternehmen, das mit einem der Vertragspartner gem. §§ 15 ff. AktG verbunden ist. Die entsprechende Gesellschaft gilt nur solange als verbundenes Unternehmen, wie die Voraussetzungen der §§ 15 ff AktG erfüllt sind.

## 6 Leistungspflichten der Parteien (allgemein)

- 6.1 Der Auftraggeber wird alle sachdienlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig, gewissenhaft, vollständig sowie fachgerecht und unentgeltlich vornehmen, insbesondere wenn der Auftragnehmer ihn dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen. Hierzu zählen insbesondere die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten allgemeinen und besonderen Mitwirkungspflichten sowie ggf. darüber hinaus in Vertragsanlagen vertraglich vereinbarte Mitwirkungspflichten.
- 6.2 Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich für die Schaffung und Aufrechterhaltung einer geeigneten Systemumgebung, um auf den Service zugreifen zu können. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Systemvoraussetzungen zu ergänzen oder zu verändern. Soweit die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mindestens erforderlichen Mindestvoraussetzungen nicht im Vertrag mitgeteilt werden, teilt der Auftragnehmer diese auf Anforderung des Auftraggebers mit.
- 6.3 Es obliegt dem Auftraggeber, Störungen der vertragsgegenständlichen Leistungen dem Auftragnehmer sodann unverzüglich zu melden und dabei anzugeben, wie und unter welchen Umständen die Störung auftritt und den Auftragnehmer bei der Ermittlung der Störungsursache aktiv zu unterstützen. Insbesondere wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Analyse und Beseitigung der Störung benötigten Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen.

- 6.4 Der Auftraggeber ist im Rahmen der Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GWG) verpflichtet, an einer erforderlichen Identifizierung mitzuwirken und die entstehenden Kosten zu tragen. Er wird dem Auftragnehmer jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner Rechtsform, seines Geschäftssitzes, seiner Telefon- und Telefax-nummer sowie seiner E-Mail-Adresse oder ähnliche für die vertraglichen Beziehungen wesentliche Umstände unverzüglich in Textform, ausschließlich per E-Mail oder mittels einer eingescannten und per E-Mail übermittelten unterzeichneten Erklärung (bspw. PDF Dokument/Scan) mitteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt ferner für Änderungen seiner Bankverbindung und seiner Rechnungsanschrift.
- 7 Vergütung, Fälligkeit und Rechnungsstellung
- 7.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Die Vergütungspflicht für Leistungen beginnt entsprechend der für die jeweilige Leistung getroffenen Vereinbarung. Die Vergütung wird halbjährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Bei unterjährigem Beginn wird die Vergütung anteilig zu Leistungsbeginn für das laufende Halbjahr in Rechnung gestellt.
- 7.2 Der Auftragnehmer wird die Vergütung, soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, in Textform in Rechnung stellen. Rechnungen sind, soweit keine anderweitige Vereinbarung vorliegt, ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 7.3 Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche in den Verträgen genannten Beträge als Nettobeträge, d. h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftragnehmer wird den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.
- 7.4 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Zahlungsverzug in nicht unerheblicher Höhe, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten oder kündigen und ergänzend Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Nicht unerheblich ist ein Zahlungsverzug insbesondere, wenn die ausstehenden Zahlungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses in Höhe dem Entgelt für zwei Monate entsprechen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens stehen der Auftragnehmer im Falle des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu.
- 7.5 Eine Aufrechnung mit Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Auftrag beruht.
- 7.6 Die Berechnung der Entgelte erfolgt insbesondere auf der Grundlage von Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten, Kosten für die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und üblicher technischer Neuerungen (z.B. Anpassung an geänderte Systemvoraussetzungen, Entwicklung neuer für den vereinbarten Zweck relevanter Funktionalitäten), die den Anwender betreffen und Kosten für Lieferantenleistungen. Ändern sich die vorgenannten Kostenelemente nach Vertragsschluss, insbesondere aufgrund einer Änderung von Personalkosten, von Kosten für die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und üblicher technischer Neuerungen, die den Anwender betreffen und/oder aufgrund von Preiserhöhungen von Lieferanten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen durch Erklärung in Textform nach Maßgabe der folgenden Regelungen anzupassen (Entgeltanpassung), jedoch nicht über den Umfang der Änderung der Kostenelemente hinaus:
- (1) Die Entgeltanpassung erfolgt jeweils mit Wirkung zu dem in der Anpassungsmittelung genannten Datum.

(2) Erhöht sich das Entgelt durch die Entgeltanpassung um maximal [5] %, gilt das neue Entgelt als vereinbart. Hierauf wird der Auftragnehmer in der Anpassungsmitteilung hinweisen.

(3) Erhöht sich das Entgelt durch die Entgeltanpassung um mehr als den in Ziffer 7.6 (2) vereinbarten Prozentsatz, kann der Auftraggeber den Vertrag durch schriftliche Erklärung innerhalb von [3] Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung der Entgelte kündigen. Erklärt der Auftraggeber die Kündigung innerhalb der vorgenannten Frist, endet die Laufzeit des Vertrags nach Ablauf des 4. vollständigen Kalenderquartals nach Zugang der Kündigungserklärung bei der Auftragnehmer. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt das neue Entgelt als vereinbart. Hierauf wird der Auftragnehmer in der Anpassungsmitteilung hinweisen.

## 8 Haftung

8.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Auftragnehmer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:

- a) bei Vorsatz und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat in voller Höhe;
- b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der Auftragnehmer verursacht wurde;
- c) bei einfacher Fahrlässigkeit: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte, jedoch stets beschränkt auf € 50.000 pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens € 200.000 aus dem Vertrag.

8.2 Bei mietvertraglichen Vertragsverhältnissen ist darüber hinaus eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz nach § 536a Abs. 1 BGB für bei Abschluss des Vertrags vorliegende Leistungsstörungen ausgeschlossen.

8.3 Für alle Ansprüche gegen Auftragnehmer auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. (1) BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein.

8.4 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen und die Verkürzung der Verjährungsfrist gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen des Mangels oder Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.5 Soweit Auftragnehmer auf Schadensersatz haftet, umfasst der Anspruch Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zerstörter oder fehlerhaft aufgezeichneter lokal beim Auftraggeber gespeicherter Daten nur, soweit diese aus maschinenlesbaren Sicherungskopien des Auftraggebers rekonstruiert werden können. Das gilt nicht für den Verlust von Daten, die auch bei regelmäßiger mindestens täglicher Datensicherung nicht gesichert gewesen wären.

8.6 Falls der Auftraggeber eine weitergehende Sicherung gegen Schadensfälle wünscht, werden die Parteien durch individuelle Absprachen hierfür sorgen.

- 9 Gewährleistungsrechte bei Sachmängeln
- 9.1 Die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 9 gelten sowohl für im Rahmen des Vertrags vereinbarte Werkleistungen im Sinne von Gewährleistungsrechten des Auftraggebers als auch für vereinbarte Miete im Sinne von Mängelrechten des Auftraggebers im Rahmen von gemieteten Softwareanwendungen. Soweit auf einen besonderen Vertragstypus Bezug genommen wird, gelten die entsprechenden Regelungen ausschließlich für den dort benannten Vertragstyp.
- 9.2 Die Beschaffenheit der vertragliche vereinbarten Leistung ist abschließend in der jeweiligen Leistungsbeschreibung beschrieben. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Leistungsbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Updatebereitstellung(en) ist(sind) die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Updatebereitstellung(en) gegenüber dem vorherigen Softwarestand beschränkt.
- 9.3 Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Auftragnehmer das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzbereitstellung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach einer ersten, ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzbereitstellungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines „Workaround“ erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch ein Update zu beheben.
- 9.4 Bei Mietverträgen ist die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- 9.5 Mängel sind, soweit möglich, durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome nachzuweisen, sowie durch schriftliche Aufzeichnungen, Bildschirmausdrucke oder sonstige, die Mängel veranschaulichenden Unterlagen, schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rückgepflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 9.6 Die werkvertragliche Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit erstmaliger Bereitstellung der Leistung zu laufen. Im Falle der Bereitstellung von Updates beginnt die Frist jeweils neu.
- 9.7 Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von Ziffer 8.
- 9.8 Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe durch den Auftragnehmer tätig, sondern reicht der Auftragnehmer lediglich ein Fremderzeugnis an den Auftraggeber durch, sind die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche durch den Auftragnehmer gegen seinen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Auftraggeber zu vertretender unsachgemäßer Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Auftraggeber seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Mängelhaftung durch Auftragnehmer unberührt.

- 9.9 Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich sind. Der Auftragnehmer steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.
- 9.10 Stellt sich heraus, dass ein vom Auftraggeber gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die vertraglich vereinbarte Softwareanwendung zurückzuführen ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu berechnen.
- 9.11 Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Auftragnehmer bezahlt hat.
- 10 Rechtmängel
- 10.1 Die vom Auftragnehmer bereitgestellte Softwareanwendung ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- 10.2 Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Auftragnehmer alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Auftragnehmer sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- 10.3 Soweit Rechtmängel bestehen, ist der Auftragnehmer
- (a) nach seiner Wahl berechtigt,
    - (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder
    - (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder
    - (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und
  - (b) verpflichtet, die dem Auftraggeber entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 10.4 Scheitert die Freistellung gemäß Ziffer 10.3 binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.
- 10.5 Im Übrigen gelten die Ziffern 9.6, 9.7 und 9.11 entsprechend.

- 11 Vertraulichkeit
- 11.1 Die Parteien vereinbaren, während der Laufzeit dieses Vertrags und, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich abweichend geregelt, für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Grund, über alle Informationen, die einer Partei von der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag offengelegt werden, einschließlich Informationen über den Inhalt dieses Vertrags („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln, insbesondere (i) gegen einen unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen und (ii) geheim zu halten, insbesondere sie Dritten nicht mitzuteilen, weiterzugeben, zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise offenzulegen oder zu offenbaren und (iii) Mitarbeitern oder Organmitgliedern der Parteien sowie der mit den Parteien verbundenen Unternehmen nur und soweit zu offenbaren, wie diese die vertraulichen Informationen zur Erreichung des Zwecks dieses Vertrags oder dem Zweck der Offenlegung der jeweiligen vertraulichen Information, zwingend benötigen (need-to-know Basis).
- 11.2 Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, (i) in den Fällen des § 5 Nr. 2 Var. 1 und Nr. 3 GeschGehG sowie (ii) wenn und soweit die jeweiligen Informationen nachweislich (a) bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung offenkundig (d.h. allgemein bekannt oder leicht zugänglich) waren, (b) nach der Offenlegung ohne Verletzung dieses Vertrags und ohne sonstiges Vertretenmüssen der empfangenden Partei offenkundig im o.g. Sinn werden, (c) zum Zeitpunkt der Offenlegung der empfangenden Partei bereits bekannt waren, ohne direkt oder indirekt von der offenbarenden Partei zu stammen, (d) nach der Offenlegung der empfangenden Partei nochmals rechtmäßig von einem Dritten mitgeteilt, zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise offengelegt werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der offenbarenden Partei unterliegt, oder (e) sie von Mitarbeitern oder Organmitgliedern der empfangenden Partei selbstständig und ohne Rückgriff auf und Nutzung von zuvor von der jeweils anderen Partei offenbarten vertraulichen Informationen entwickelt werden.
- 11.3 Die in Ziffer 11.1 vorgesehenen Geheimhaltungspflichten gelten nicht, wenn und soweit die empfangende Partei nach zwingendem Recht oder aufgrund einer vollziehbaren richterlichen oder behördlichen Anordnung zur Mitteilung, Zugänglichmachung oder sonstigen Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet ist. Die empfangende Partei wird jedoch den Umfang der infolge einer Pflicht vorzunehmenden Mitteilung, Zugänglichmachung oder sonstigen Offenlegung so weit wie möglich beschränken und die offenbarende Partei – unaufgefordert und unverzüglich – davon in Kenntnis setzen, dass und in welchem Umfang diese Pflicht besteht und durch die empfangende Partei umgesetzt wird.
- 11.4 Die Parteien verpflichten sich, mit Beendigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Grund, sämtliche Dokumente, Materialien oder andere Unterlagen sowie Kopien davon, soweit sie vertrauliche Informationen enthalten, an die jeweils andere Partei zurückzugeben oder, sofern eine Rückgabe nicht möglich ist, etwa, weil die vertraulichen Informationen nur in elektronischer Form vorliegen, diese vollständig und endgültig zu löschen oder sonst zu zerstören. Von der vorstehenden Pflicht zu vollständigen und endgültigen Löschung oder sonstigen Zerstörung sind vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei, einschließlich sämtlicher davon gefertigter Kopien, und andere Unterlagen ausgenommen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht bzw. eine Aufbewahrungspflicht aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung besteht oder die Gegenstand einer allgemeinen, routinemäßigen elektronischen Archivierung (z.B. E-Mail-Archivierung) sind und bei denen eine Löschung bzw. sonstige Zerstörung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesen Fällen ist die Nutzung auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften bzw. Archivierung beschränkt.

## 12 Datenschutz

- 12.1 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, gilt ergänzend als Anlage der Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO (Anlage 2). Dieser wird einmal zwischen den Parteien bei der ersten Beauftragung mit Auftragsverarbeitung als Vertragsbestandteil abgeschlossen, gilt für alle Leistungserbringungen auch anderer Beauftragungen und kann bei späteren Beauftragungen nach Bedarf um produktspezifische Anlagen für andere Produkte ergänzt werden. Falls zum Beispiel bereits ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung für ein ERP-System vereinbart wurde, aber noch kein Produkt der Aareon Smart World (ASW) beauftragt wurde, wird eine produktspezifische Anlage ASW ergänzend zum Vertrag zur Auftragsvereinbarung vereinbart (bitte im Anlagenverzeichnis des Teilnahmevertrags angeben).
- 12.2 Der Auftragnehmer trifft nach Maßgabe von Art. 32 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Diese Sicherheitsmaßnahmen werden in Anlage 1 zum Vertrag zur Auftragsverarbeitung beschrieben.

## 13 Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Bei Dauerschuldverhältnissen beginnt der Vertrag mit Unterzeichnung des Vertrags durch beide Vertragspartner und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 2 Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils zum geltenden Laufzeitende automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zu dem zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Laufzeitende gekündigt wird.
- 13.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- wenn sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert,
  - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
  - wenn eine Vertragspartei auch nach vorheriger vergeblicher Abmahnung durch die andere Partei gegen ihre Pflichten grob verstößt.
- 13.3 In den anderen Fällen einer außerordentlichen Kündigung behält der Auftragnehmer den Vergütungsanspruch wie bei Ausführung der vertragsgemäß anfallenden Leistung. Für ersparte Aufwendungen wird ein Abzug in Höhe von 60% der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen vorgenommen, außer der Auftraggeber kann nachweisen, dass wesentlich höhere Aufwendungen vom Auftragnehmer erspart wurden.
- 13.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## 14 Referenzkundenliste

- 14.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber in die Referenzkundenliste der Aareon-Gruppe aufzunehmen und den Namen des Auftraggebers im Zusammenhang mit den Produkten und Leistungen der Aareon-Gruppe gegenüber Dritten und in Veröffentlichungen unabhängig vom Medium (z.B. Internet, Presse, Angebote, Präsentationen, Interviews etc.) zu erwähnen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung hierzu jederzeit schriftlich für die Zukunft wieder entziehen.

- 15 Schlussbestimmungen
- 15.1 Für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers, also Köln.
- 15.2 Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Frankfurt am Main.
- 15.3 Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.4 Der Vertragsschluss, spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen, alle vertragsrelevanten Willenserklärungen sowie Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten und geschäftsähnliche Handlungen, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen im Rahmen der Vertragsdurchführung bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ausnahmsweise Textform vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden bei Vertragsschluss nicht getroffen.  
Nur beim Abschluss eines Vertrages sowie der Vereinbarung von Vertragsänderungen und -ergänzungen wird das Schriftformerfordernis gewahrt, wenn die Unterschriften im Wege der elektronischen Signatur im Sinne der Europäischen eIDAS Verordnung (mindestens in Form der fortgeschrittenen elektronische Signatur gem. Artikel 3 Nr. 11, AES) über ein elektronisches Vertragsschlussverfahren (bspw. DocuSign) geleistet werden.  
Erklärungen und Zusendung von Erklärungen per SMS oder Messenger-Dienst (z.B. WhatsApp) sind zur Erfüllung der Textform nicht zugelassen.
- 15.5 Sollten einzelne Vereinbarungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages und seiner Anlage ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung tritt das in Kraft, was die Vertragspartner bei verständiger Würdigung der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung unter Berücksichtigung des angestrebten wirtschaftlichen Erfolges vereinbart hätten, falls ihnen dieser Umstand bekannt gewesen wäre. Das Gleiche gilt, sofern der Vertrag oder eine seiner Anlagen eine Regelungslücke enthält.

## **II. Besondere Bedingungen IT-Services**

- 16 Geltungsbereich
- 16.1 Für die Erbringungen von IT-Services für Software der innerhalb der Leistungsbeschreibung festgelegten Softwarekategorien, gelten ergänzend die "besonderen Bedingungen IT-Services" und die „allgemeinen Bedingungen“ in der hier genannten Reihenfolge.
- 17 Gegenstand
- 17.1 Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber die in dem Vertrag beauftragten IT-Services und bearbeitet sie in den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Zeiten durch seine Mitarbeiter.
- 17.2 Soweit der Auftraggeber im Rahmen der IT-Services Software auf der Plattform betreibt, ist er für diese, deren Verfügbarkeit, Inhalte und Architektur sowie deren Leistungsfähigkeit ebenso wie für seine Entwicklungstätigkeiten verantwortlich.
- 17.3 Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem die Einrichtung der Plattform erfolgt und wird zwischen den Vertragsparteien im Vertrag festgehalten.

## 18 Nutzungsrechte

- 18.1 Für Software sowie sonstige Komponenten, die der Auftraggeber in seinem eigenen Namen lizenziert und vom Auftragnehmer auf Systemen in den Rechenzentren des Auftragnehmers betreiben lässt, gilt:
- der Auftraggeber stellt alle erforderlichen Nutzungsrechte;
  - der Auftraggeber hält die von ihm verantworteten Hardware- und Software-Komponenten, die Wechselwirkungen mit Leistungen des Auftragnehmers haben in einer vom Hersteller supporteten Version und spielt Sicherheits-Patches ein;
  - der Auftraggeber stellt sicher, dass die zur Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer erforderlichen Nutzungsrechte vorliegen. Benötigt der Auftraggeber dabei Informationen des Auftragnehmers, wird der Auftragnehmer diese zur Verfügung stellen. Die Vertragspartner werden sich hierzu genauer abstimmen. Näheres zu den unterschiedlichen Softwarekategorien ist in der Leistungsbeschreibung geregelt.
- 18.2 Der Auftragnehmer stellt Nutzungsrechte für Software zur Verfügung, die für Infrastrukturservices wie Monitoring oder Datensicherung benötigt werden. Im Übrigen stellt der Auftragnehmer keine Softwarekomponenten bzw. Nutzungsrechte daran zur Verfügung, es sei denn, dies ist in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vereinbart. Die Parteien verpflichten sich, die Nutzungsbedingungen der von der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellten Nutzungsrechte bei der konkreten Nutzung zu beachten. Näheres zu den unterschiedlichen Softwarekategorien ist in der Leistungsbeschreibung geregelt.
- 18.3 Sollten die Anbieter von Dritt-Lizenzen das zugrundeliegende Lizenzmodell ändern, so werden sich die Vertragspartner abstimmen. Ggfs. kann die betroffene Leistung durch den Auftragnehmer nicht mehr erbracht werden, sofern keine alternatives Produkt eingesetzt werden kann. Andernfalls sind die Nutzungsrechte durch den Auftraggeber beizustellen und die Vertragspartner stimmen sich darüber ab, wieweit der Vertrag angepasst werden muss.

## 19 Support Plattform

- 19.1 Der Grad sowie die Berechnung der Verfügbarkeit, Reaktionszeiten, Erreichbarkeiten der Hotline sowie Wartungsfenster sind im Service Level Agreement („SLA“) festgelegt.

## 20 Leistungspflichten der Parteien

- 20.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der IT-Services erforderlich sind. Insbesondere wird er den mit den Geschäftsbesorgungen betrauten Mitarbeitern des Auftragnehmers während üblicher Geschäftszeiten Zugang zu den für die Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgen.
- 20.2 Kann der Auftragnehmer durch eine vom Auftraggeber zu vertretende, zeitversetzte Zurverfügungstellung von notwendigen Informationen die Behebung eines Incidents oder einer sonstigen geschuldeten IT-Services nicht erbringen, so verlängern sich dafür vereinbarte Zeiten entsprechend.
- 20.3 Der Auftraggeber sichert zu, dass der Ausübung der IT-Services durch den Auftragnehmer, insbesondere der Zugriff auf die E-Mail-, Internet- und sonstige Telekommunikationssysteme der Mitarbeiter des Auftraggebers, nicht das Fernmeldegeheimnis nach § 3 Abs. 3 TTDSG oder andere datenschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

- 20.4 Der Auftraggeber wird nur solche Daten und Dateien in die betriebenen Software übertragen oder durch Dritte übertragen lassen, die zuvor auf Virenfreiheit geprüft wurden. Der Auftraggeber wird hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen. Der Auftragnehmer überprüft die vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag von Dritten übertragenen Inhalte weder auf ihre Richtigkeit noch auf Virenfreiheit hin.
- 20.5 Haben mit schädigendem Inhalt versehene Daten oder Dateien des Auftraggebers eine Gefährdung der dem Auftraggeber selbst und / oder anderen Auftraggebern bereitgestellter Systeme oder Leistungen zur Folge und kann der Auftragnehmer diese Gefährdung nicht auf andere technisch und wirtschaftlich angemessene und erfolgversprechende Weise beseitigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die betroffenen Daten oder Dateien des Auftraggebers zu löschen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer – soweit dies möglich ist – im Vorhinein hiervon unterrichten.
- 20.6 Eine Verwendung der Plattform, die eine überdurchschnittliche Belastung der im Rechenzentrum durch den Auftragnehmer für die Plattform vorgehaltenen Rechnerkapazitäten erzeugt und die darüber hinaus geeignet ist, die Nutzung durch andere Kunden nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, ist zu unterlassen.
- 20.7 Dem Auftraggeber ist nicht gestattet, Dritten dauerhaft oder vorübergehend, vollständig oder teilweise den Zugang zur Plattform und dessen Nutzung zu ermöglichen oder die Plattform für Zwecke unberechtigter Dritter zu nutzen.
- 20.8 Der Auftraggeber wird ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers keine Penetrationstests in der jeweiligen Cloudinfrastruktur durchführen oder autorisieren. Benötigte Zulieferleistungen für interne und externe Prüfer des Auftraggebers oder die Durchführung von Sicherheitspenetrationstests durch den Auftraggeber sind durch diesen mit angemessenem Vorlauf beim Auftragnehmer anzufragen, die entsprechenden Anforderungen sind eindeutig und detailliert dem Auftragnehmer vorzulegen. Diese Leistungen werden durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Aufwand gemäß des vereinbarten Tagessatzes in Rechnung gestellt.
- 20.9 Erfolgt ein bössartiger Angriff (Hackerangriff) auf die Infrastrukturen des Auftragnehmers (einschließlich der für den Auftraggeber betriebenen / eingerichteten Plattform und/oder Software) über oder aus IT-Systemen des Auftraggebers heraus, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die der Auftragnehmer zur Abwehr des Angriffs oder zur Beseitigung der Angriffsfolgen aufwenden muss bzw. die aufgrund des Angriffs beim Auftragnehmer eintreten. Arbeitsaufwand des Auftragnehmers ist dabei gemäß der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen des Auftragnehmers zu erstatten. Die Erstattungs- / Ersatzpflicht des Auftraggebers tritt nicht ein, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Angriff auch mit nach dem Stand der Technik angemessenen Mitteln und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht zu verhindern gewesen wäre. Für den Auftraggeber findet auch insoweit § 278 BGB Anwendung. Die Erstattungs- / Ersatzpflicht des Auftraggebers verringert sich angemessen, sofern den Auftragnehmer hinsichtlich des Ausmaßes der Folgen des Hackerangriffs ein Mitverschulden trifft.
- 21 Zugang, Übergabepunkt und Sperrung
- 21.1 Der Zugriff auf die Plattform erfolgt über das öffentliche Internet. Der Übergabepunkt ist die Zugriffsverbindung des Terminalservers des Auftragnehmers zum Internet.

- 21.2 Der Auftraggeber wird sämtliche ihm vom Auftragnehmer übermittelten Zugangsdaten vertraulich behandeln und durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass sie nicht autorisierten Mitarbeitern und Dritten weder zur Kenntnis gelangen noch auf sonstige Weise durch diese genutzt werden können. Sobald der Auftraggeber Anzeichen dafür hat, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist er verpflichtet, den Auftragnehmer umgehend hierüber zu informieren.
- 21.3 Der Auftraggeber hat die Nutzung der Plattform unter den ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten auch dann zu vergüten, wenn sie durch unbefugte Dritte erfolgt. Voraussetzung für den Anspruch des Auftragnehmers auf die Vergütung ist der Nachweis, dass der Auftraggeber die Nutzung durch den Dritten zu vertreten hat. Den Auftraggeber trifft jedoch keine Pflicht zur Vergütung der Nutzung durch Unbefugte, wenn die Nutzungshandlung erfolgt ist, nachdem der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Bekanntwerden der Zugangsdaten an Dritte informiert hat.
- 21.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei begründetem Verdacht der missbräuchlichen Benutzung von Benutzerkennungen und Passwörtern für diese Kennungen den Zugang zur Plattform zu sperren.
- 21.5 Ergänzend zu Ziffer 7.4 ist der Auftragnehmer während eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers in nicht unerheblicher Höhe berechtigt, den Zugang zur Plattform zu sperren. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall verpflichtet, die fortlaufende Vergütung zu zahlen.

## 22 Information Security

- 22.1 Der Auftragnehmer wird insbesondere die von ihm verantworteten Software regelmäßig und bei Bedarf aktualisieren sowie Viren- / Malware-Scanner und Firewalls einsetzen, um so unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Auftraggebers und die Übermittlung schädigender Daten, insbesondere Viren und sonstiger Malware, zu verhindern bzw. zu unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist. Es ist dem Auftraggeber jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist. Haben mit schädigendem Inhalt versehene Daten oder Dateien des Auftraggebers eine Gefährdung der dem Auftraggeber selbst und / oder anderen Auftraggebern bereitgestellter Systeme oder Leistungen zur Folge und kann der Auftragnehmer diese Gefährdung nicht auf andere technisch und wirtschaftlich angemessene und erfolgversprechende Weise beseitigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die betroffenen Daten oder Dateien des Auftraggebers zu löschen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber – soweit dies möglich ist – im Vorhinein hiervon unterrichten.
- 22.2 Soweit der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Anforderungen, insbesondere regulatorischer Anforderungen, weitergehende Leistungen im Bereich Information Security unterliegt oder neue gesetzliche Vorgaben dies erfordern, können die Vertragsparteien bei Bedarf für deren Umsetzung einen Change Request vereinbaren.

## 23 Vergütung IT-Services

- 23.1 Die Vergütungspflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem die Einrichtung der Plattform erfolgt.
- 23.2 Sofern nicht im Rahmen des Vertrags anders vereinbart, erfolgt eine auf Mengeneinheiten basierende Vergütung eingesetzter Leistungen. Die im Vertrag vereinbarten Preise gelten auch bei Mengenänderungen und / oder neu vereinbarten Services, sofern sie nicht von den Vertragspartnern einvernehmlich anders vereinbart werden.

24 Microsoft® Software SPLA-Modell (Software Providing License Agreement)

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags Software von Microsoft® im SPLA-Modell („Software Providing License Agreement“) zur Nutzung zugänglich macht, gelten hierfür die von Microsoft® verbindlich vorgegebenen "End User License Terms" in der jeweils aktuellen Fassung . Soweit diese dem Vertrag nicht beigefügt sind, wird der Auftragnehmer auf Nachfrage des Auftraggebers zur Verfügung stellen.

**III. Besondere Bedingungen Softwareanwendungen**

25 Gegenstand

25.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für die Dauer dieses Vertrages die im Vertrag in der Betriebsform Software as a Service (SaaS) oder Subskription gekennzeichnete Softwareanwendung in der jeweils aktuellen Version, einschließlich neuer Funktionalitäten und neuer Produktgenerationen im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs der beauftragten Module, entgeltlich zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die Bereitstellung verfügbarer neuer Funktionalitäten oder neuer Produktgenerationen und den wesentlichen Inhalt in Textform, insbesondere über eine Mitteilung im Kundenportal, informieren. Die Zuordnung neuer Funktionalitäten zu den verfügbaren Paketen liegt im Ermessen des Auftragnehmers.

25.2 Der Auftragnehmer entwickelt die Softwareanwendung in Bezug auf Qualität und Modernität fort, passt sie an geänderte Anforderungen an, bearbeitet Fehler, um die geschulte Beschaffenheit aufrechtzuerhalten.

25.3 Alle vereinbarten Leistungen werden nur in Bezug auf den zuletzt durch die Auftragnehmerin bereitgestellten Softwarestand (neueste Version) erbracht.

26 Nutzungsrechte

26.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber das zeitlich beschränkte, einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht, die Softwareanwendung nach Maßgabe dieses Vertrags zu nutzen. Wird dem Auftraggeber im Rahmen einer Mangelbeseitigung, Fehlerbehebung oder des Updatezyklus eine neue Version der Softwareanwendung zur Verfügung gestellt und setzt er sie produktiv ein, erlöschen seine Rechte gemäß Satz 1 dieser Bedingungen an der früheren Version. Ein Recht zur Übersetzung, Umarbeitung, sonstigen Bearbeitungen, Vermietungen oder Weitergabe erhält der Auftraggeber nicht.

26.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Softwareanwendung maximal bis zu dem im Vertrag vereinbarten Umfang entsprechend der Lizenzmetrik zu nutzen. Als verwaltete Einheit werden die Einheiten verstanden, die mit der Softwareanwendung verwaltet werden, mithin Wohneinheiten, Garagen, Stellplätze und sonstige Einheiten.

26.3 Dem Auftraggeber ist es untersagt, die Softwareanwendung in Verbindung mit anderen Programmen zu nutzen, die Daten aus den Bildschirmmasken auszulesen, um diese Daten für die Weiterverarbeitung in einem anderen Programm zu nutzen. Dies gilt nicht, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich seine Zustimmung hierzu erteilt hat. Vom Zustimmungsvorbehalt ausgenommen sind Programme, die der Herstellung eines barrierefreien Zugangs zur Softwareanwendung dienen.

26.4 Daneben gilt für den direkten Datenbankzugriff, dass der schreibende Zugriff ausgeschlossen ist und ein lesender Zugriff nur mit schriftlicher Zustimmung durch des Auftragnehmers erfolgen darf.

- 26.5 Die Softwareanwendung kann Softwareprodukte anderer Anbieter enthalten. Der Auftraggeber erhält an dieser Drittsoftware - vorbehaltlich weitergehender Rechteeinräumungen durch die Drittanbieter in ihren Nutzungs- und Lizenzbedingungen - grundsätzlich nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit dem Service notwendig sind. Ein Recht zur Übersetzung, Umarbeitung, sonstigen Bearbeitungen, Vermietungen oder Weitergabe ist darin grundsätzlich nicht enthalten.
- 26.6 Soweit Drittsoftware Leistungsbestandteil der Software ist, finden für deren konkrete Nutzung vorrangig die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweiligen Drittsoftware Anwendung. Der Auftragnehmer gewährleistet jedoch, dass eine Einschränkung der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Auftraggeber damit nicht verbunden ist.

## 27 Übernutzung

Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Softwareanwendung auf mehr als der im Vertrag festgelegten Anzahl der Arbeitsplätze und eine Überschreitung der im Vertrag festgelegten Einheiten, ist eine vertragswidrige Handlung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Veränderungen, bspw. die Anzahl der verwalteten Einheiten, oder die Anzahl der Nutzer dem Auftragnehmer unmittelbar zu melden. Für den Zeitraum der Übernutzung ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend im Vertrag vereinbarten Vergütung zu bezahlen. Teilt der Auftraggeber die Übernutzung nicht mit, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend im Vertrag vereinbarten Vergütung fällig.

## 28 Besondere Leistungspflichten

- 28.1 Soweit der Auftragnehmer auf rechtliche Erfordernisse hinweist oder rechtlich relevante Texte oder Inhalte liefert (z.B. Formularverträge, Abnahmeformulare, Datenschutzhinweise, Widerrufserklärung), so handelt es sich lediglich um Mustertexte. Der Auftragnehmer wird diese Leistungen nach besten eigenem Wissen erbringen und auf ihm bekannte Gefahren hinweisen, erbringt jedoch keine Rechtsberatung und übernimmt insofern keine Gewähr für die Rechtskonformität der genannten Leistungen. Soweit nicht die Veranlassung einer Prüfung durch einen Rechtsanwalt ausdrücklich vereinbart wird, obliegt es dem Auftraggeber, selbst oder durch rechtskundige Dritte die Rechtskonformität dieser Leistungen vorzugeben und zu prüfen.

## 29 Pflege der Softwareanwendung

Bei Softwaremietverträgen ist die Softwarewartung Teil der vereinbarten Leistung und kann nur mit dem Mietvertrag beendet werden. Die Wartungsmaßnahmen sowie der Support werden durch den Auftragnehmer nach Maßgabe des SLA erbracht.

## 30 Microsoft® CSP

Soweit der Auftraggeber über das Vertrag Microsoft® Produkte, insb. Microsoft® Cloud Services, lizenziert, stimmt der Auftraggeber mit Annahme des Vertrags dem Microsoft-Kundenvertrag zu. Soweit dieser dem Vertrag nicht beigefügt ist, wird der Auftragnehmer diesen auf Nachfrage des Auftraggebers zur Verfügung stellen.

#### **IV. Besondere Bedingungen SaaS**

- 31 Geltungsbereich
- 31.1 Soweit eine im Vertrag in der Betriebsform Software as a Service (SaaS) gekennzeichnete Softwareanwendung auf der vertraglich vereinbarten Plattform als Software as a Service (SaaS) durch den Auftragnehmer betrieben wird, gelten die "besonderen Bedingungen IT-Services", die „besonderen Bedingungen SaaS“, die "besonderen Bedingungen für Softwareanwendungen" und die „allgemeinen Bedingungen“ in der hier genannten Reihenfolge, soweit nicht einzelne Regelungen explizit ausgeschlossen sind.
- 31.2 Ziffern 16, 17, 17.3, 20.3, 21, 23 und 24 gelten im Rahmen der besonderen Bedingungen SaaS nicht.
- 32 Gegenstand
- 32.1 Gegenstand ist die Bereitstellung der im Vertrag gekennzeichneten Softwareanwendung in der Betriebsform Software as a Service (SaaS) in einer vom Auftragnehmer betriebenen Rechenzentrumsumgebung. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung, indem er dem Auftraggeber den Zugang über einen Remotezugriff (per Internetbrowser) zur Softwareanwendung ermöglicht. Eine Überlassung der Softwareanwendung an den Auftraggeber erfolgt nicht.
- 32.2 Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem die Einrichtung der Plattform erfolgt und wird zwischen den Vertragsparteien im Vertrag festgehalten.
- 33 Vergütung SaaS
- 33.1 Die Vergütungspflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem die Einrichtung der Plattform erfolgt.
- 34 Besondere Leistungspflichten
- 34.1 Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Erbringung ihrer Leistungen Texte, Bilder, Videos, Mockups oder sonstige Inhalte bereitstellt (nachfolgend „Auftraggeberinhalte“), räumt er dem Auftragnehmer an diesen Auftraggeberinhalten sämtliche für die Erbringung ihrer Leistungen erforderlichen Rechte ein (z.B. das Recht zur Bearbeitung von Bildern oder Texten oder zur öffentlichen Zugänglichmachung). Er wird dem Auftragnehmer nur solche Auftraggeberinhalte liefern, bei denen die vertragsgemäße Verwendung durch den Auftragnehmer nicht gegen Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Markenrechte) oder gegen Gesetze verstößt, oder wettbewerbsrechtliche oder sonstige rechtliche Beanstandungen auslöst. Auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig hinweisen.
- 35 Pflege der SaaS-Umgebung
- 35.1 Die Pflege der Rechenzentrumsumgebung ist Bestandteil der Leistung im Rahmen der Betriebsform Software as a Service. Die Umsetzung erfolgt auf Basis des SLA.

## 36 Besondere Mitwirkungspflichten

36.1 Der Auftraggeber wird jegliche nicht vertragskonforme Nutzung der Softwareanwendung sowie insbesondere jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die vom Auftragnehmer betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze des Auftragnehmers unbefugt einzudringen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die zur Verfügung gestellte Softwareanwendung inhaltlich zu verändern. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von allen Ansprüchen freistellen, die aufgrund seiner Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen von dritter Seite gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden. Der Einwand eines Mitverschuldens des Auftragnehmers bleibt offen.

## 37 Monitoring und Datensicherheit

37.1 Zur Überwachung des störungsfreien Betriebs der Leistungen setzt der Auftragnehmer Monitoringtools und ein automatisiertes Bearbeitungssystem zur Bearbeitung von Fehlermeldungen ein. Die eingesetzten Systeme erheben und verarbeiten automatisch Systemdaten zu Verwendung, Auslastung und Performance der Systeme und zu Systemfehlermeldungen (z. B. Transaktionscode, Programm-ID, Support-Package-Level, Supportfallnummer usw.) und zur Nutzung der Leistung zum Zweck der Überwachung der Leistungserbringung, zur Erhöhung der Qualität und zur Weiterentwicklung des Leistungsangebots. Betroffen hiervon sind insbesondere technische Daten.

37.2 Der Auftragnehmer kann zum Zwecke der Störungsbeseitigung einen Abzug des dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Servers, seiner Datenbank und der in ihr gespeicherten Daten (Datendump) erstellen und diesen Datendump auf ihren Systemen installieren und bearbeiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Datendump unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten zur Störungsbeseitigung zu vernichten und von seinen Datenträgern zu löschen. Von dieser Verpflichtung sind erstellte Kopien im Rahmen allgemeiner Datensicherungsmaßnahmen ausgenommen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Datendump zu anderen Zwecken als zur Störungsbeseitigung zu verwenden.

37.3 Ergänzend ist der Auftragnehmer berechtigt, jederzeit Sicherheitsüberprüfungen der Infrastruktur während des produktiven Betriebs durchzuführen oder durchführen zu lassen, um mögliche Schwachstellen der unterschiedlichen Leistungen, Schnittstellen etc. zu identifizieren. Es ist dem Auftraggeber jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist. Haben mit schädigendem Inhalt versehene Daten oder Dateien des Auftraggebers eine Gefährdung der dem Auftraggeber selbst und/oder anderen Auftraggeber bereitgestellter Systeme oder Leistungen zur Folge und kann der Auftragnehmer diese Gefährdung nicht auf andere technisch und wirtschaftlich angemessene und erfolgversprechende Weise beseitigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die betroffenen Daten oder Dateien des Auftraggebers zu löschen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber – soweit dies möglich ist – im Vorhinein hiervon unterrichten.

## **V. Besondere Bedingungen On-Premise-Softwareanwendung**

### 38 Geltungsbereich

Soweit eine im Vertrag in der Betriebsform Subskription gekennzeichnete Softwareanwendung des Auftragnehmers vom Auftraggeber betrieben wird gelten die „besonderen Bedingungen On-Premise-Softwareanwendungen“, die „besonderen Bedingungen Softwareanwendungen“ und die „allgemeinen Bedingungen“ in der hier genannten Reihenfolge, soweit nicht einzelne Regelungen explizit ausgeschlossen sind.

- 39      Gegenstand
- 39.1     Gegenstand ist die zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte Überlassung der im Vertrag in der Betriebsform Subskription gekennzeichnete Softwareanwendung sowie die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte. Der Betrieb der Softwareanwendung erfolgt durch den Auftraggeber auf dessen Servern.
- 39.2     Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit Bereitstellung der Lizenzen der im Vertrag in der Betriebsform Subskription aufgeführten Softwareanwendung und wird zwischen den Vertragsparteien im Vertrag festgehalten.
- 39.3     Die Implementierung der Softwareanwendung beim Kunden ist grundsätzlich nicht geschuldet. Soweit die Implementierung Bestandteil des Vertrags ist, gelten für diese die besonderen Bedingungen für Dienst- und Werkleistungen.
- 39.4     Soweit im Rahmen einer Fehlerbehebung festgestellt wird, dass der zugrundeliegende Fehler auf eine fehlerhafte Implementierung zurückzuführen ist und die Implementierung nicht durch den Auftragnehmer erbracht wird, wird der Auftragnehmer entstandene Aufwände gemäß der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen des Auftragnehmers in Rechnung stellen.
- 40      Besondere Leistungspflichten der Parteien
- 40.1     Die Softwareanwendung wird vom Auftraggeber installiert.
- 40.2     Vor der Meldung eines Supportfalls wird der Auftraggeber die Softwareanwendung auf Aktualität prüfen und die Softwareanwendung aktualisieren, soweit der Auftraggeber nicht die aktuellste Version der Softwareanwendung installiert hat.
- 41      Lieferung
- 41.1     Die Softwareanwendung wird in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird daher nicht geliefert.
- 41.2     Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die zur Ausübung der hierin gewährten Nutzungsrechte erforderliche Softwareanwendung und der jeweils verfügbaren Leistungsbeschreibung zum Download überlassen.
- 42      Vergütung für On-Premise Softwareanwendungen
- Die Vergütungspflicht beginnt ab dem 1. des auf die Lieferung folgenden Kalendermonats.
- 43      Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte
- 43.1     Das Recht zur Vervielfältigung der Softwareanwendung ist beschränkt auf die Installation der Softwareanwendung auf einem im unmittelbaren Besitz des Auftraggebers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Softwareanwendung sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie der Softwareanwendung durch eine gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechtigte Person.

- 43.2 Das Recht zur Bearbeitung der Softwareanwendung ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität der Softwareanwendung. Vor einer Dekompilierung der Vertragssoftware fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich mit angemessener Frist auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber in den Grenzen des § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z. B. nach § 69 e Absatz 1 Nr. 1 Absatz 2 Nr. 2 UrhG) verschafft er dem Auftragnehmer eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar dem Auftragnehmer gegenüber zur Einhaltung der in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Regelungen verpflichtet.
- 43.3 Des Weiteren ist ein Recht zur sonstigen Bearbeitung, Vermietung oder Weitergabe in den Nutzungsrechten nicht enthalten.
- 44 Verzug
- 44.1 Im Falle der Verletzung des Vertrags durch den Auftraggeber, insbesondere bei Zahlungsverzug für zwei aufeinander folgende Monate, ist der Auftragnehmer nach vorheriger schriftlicher und fruchtloser Mahnung berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. das Nutzungsrecht an der Softwareanwendung.
- 45 Übernutzung
- 45.1 Ein Eingriff in die SQL-Datenbank oder das Aufsetzen einer zweiten Installation der Softwareanwendung zum Zwecke der Erhöhung der im Rahmen der Lizenz erlaubten Leistungen sind vertragswidrige Handlungen. Ziffer 27 gilt entsprechend.
- 45.2 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf Anforderung, aber nicht häufiger als einmal pro Kalenderjahr, die aktuell durch ihn genutzten Einheitenzahlen benennen. Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung der Softwareanwendung im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen. Der Auftraggeber hat, wenn nötig, bei der Prüfung mitzuwirken. Die Parteien tragen jeweils die Ihnen entstandenen Kosten selber. Wird jedoch eine Übernutzung von mehr als 5 % festgestellt, trägt der Auftraggeber seine eigenen Kosten und die Kosten des Auftragnehmers, die durch die Prüfung entstanden sind.
- 46 Microsoft® SQL Embedded
- Soweit der Auftraggeber über den Vertrag eine Datenbank Microsoft® SQL embedded Version erhält, gilt ergänzend der Endbenutzer-Lizenzvertrag. Soweit diese dem Vertrag nicht beigefügt sind, wird der Auftragnehmer auf Nachfrage des Auftraggebers zur Verfügung stellen.
- 47 Beendigung
- Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer im Falle der Beendigung, unabhängig vom Rechtsgrund, auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass er keine Kopien der Softwareanwendung zurückbehalten hat und dass sämtliche Installationen der Softwareanwendung unwiderruflich von den Systemen des Auftraggebers oder eines Dritten gelöscht wurden.

## **VI. Besondere Bedingungen Dienst- und Werkleistungen**

- 48 Geltungsbereich
- Für Dienst- und Werkleistungen gelten die „besonderen Bedingungen Dienst- und Werkleistungen“ und die „allgemeinen Bedingungen“ in der hier genannten Reihenfolge.
- 49 Gegenstand
- Der Umfang der Dienst- und Werkleistungen wird im Vertrag festgelegt.
- 50 Leistungserbringung (Dienst- und Werkleistungen)
- 50.1 Innerhalb des Rahmens, den der jeweilige Vertrag vorgibt, bestimmt und verantwortet der Auftragnehmer die Art und Weise, wie, wo und von wem der Vertrag erfüllt wird, insbesondere also den Mitarbeitereinsatz.
- 50.2 Mitarbeiter, welche der Auftragnehmer bei der Durchführung des Vertrages einsetzt, werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert und der Auftraggeber ist diesen gegenüber nicht weisungsbefugt, auch wenn Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden.
- 50.3 Ausgegebene Schulungsunterlagen in Papier- oder Dateiform dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 51 Rechte an Arbeitsergebnissen
- 51.1 Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages für den Auftraggeber erstellt, stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich dem Auftragnehmer oder ihren Lizenzgebern zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse oder Teile hiervon durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber hat an den Arbeitsergebnissen nur die mit dem Auftragnehmer in diesen Vertragsbedingungen vereinbarten Nutzungsbefugnisse.
- 51.2 Arbeitsergebnisse in diesem Sinne sind z.B. Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programmmaterial (z.B. Software) einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Arbeitsergebnisse.
- 51.3 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung für die vereinbarte Nutzungsdauer ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares Nutzungsrecht die Arbeitsergebnisse nach Maßgabe dieses Vertrags zu nutzen. Der Auftraggeber darf Vervielfältigungen der Arbeitsergebnisse vornehmen, soweit diese für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig sind. Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur Bearbeitung, zum Arrangement und zur öffentlichen Zugänglichmachung der Arbeitsergebnisse verbleiben ausschließlich beim Auftragnehmer. Bis zum Eintritt des Verzuges mit der Zahlungspflicht duldet der Auftragnehmer die vorübergehende Nutzung widerruflich.
- 51.4 Handelt es sich beim Arbeitsergebnis um Änderungen oder Erweiterungen von Standardsoftware des Auftragnehmers, erhält der Auftraggeber hieran ausschließlich dieselben Nutzungsbefugnisse wie an der Standardsoftware.
- 51.5 Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt (siehe etwa § 69 e UrhG).

## 52 Abnahme von Werkleistungen

52.1 Der Auftraggeber wird jede Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Werkleistungen unverzüglich durchführen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.

52.2 Eine Abnahme gilt als erfolgt (1) wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) unter einer Fristsetzung von mindestens 14 Tagen zur Abnahme aufgefordert hat und der Auftraggeber innerhalb der Frist die Abnahme nicht durchführt, (2) wenn der Auftraggeber nach durchgeführter Abnahme binnen einer Frist von 7 Tagen keine erheblichen Mängel rügt oder (3) wenn der Auftraggeber die Schlussrechnung vorbehaltlos bezahlt und das System in Betrieb genommen hat. Die Fiktion der Abnahme tritt frühestens 7 Tage nach einem schriftlichen (per E-Mail ist ausreichend) Hinweis vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber auf den Eintritt der Fiktion ein.

## 53 Vergütung (Dienst- und Werkleistungen)

Die Vergütung für Werkleistungen, die vom Auftraggeber abzunehmen sind, ist bei der Abnahme zu entrichten, sofern nicht im Vertrag eine abweichende Zahlungsvereinbarung getroffen wird. Die Vergütung für Dienstleistungen erfolgt nach Inanspruchnahme der Dienstleistung.